SKAD

SCHULZ & KRILL ADVISORY

PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNG

NEUE LÖSUNGEN BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT:

DIE PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNG

STATUS QUO UND NEUE PERSPEKTIVE

Wenn ein Unternehmen aktuell in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät und die Sanierung am Widerstand einzelner Beteiligter scheitert, bleibt meist nur noch der Weg in die Insolvenz (in Eigenverwaltung). Auch bei bestandsfähigen Unternehmen. Um dem europaweit einheitlich entgegenzuwirken, wurde am 20. Juni 2019 eine EU-Restrukturierungsrichtlinie verabschiedet, die mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG)* zum 1. Januar 2021 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Für Unternehmen ist das eine wichtige Nachricht. Denn damit haben sie bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit die vorteilhafte Möglichkeit, eine präventive Restrukturierung durchzuführen – und so ein Insolvenzverfahren mit all seinen Nachteilen wie Insolvenzbeschlag, Verfahrens- und Folgekosten, öffentlicher Bekanntmachung und Reputationsschäden zu vermeiden.

* Stand 01.11.2020 liegt nur der am 19. September 2020 veröffentlichte Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor.

DIE FÜNF STUFEN ZUM ERHALT DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT EINES UNTERNEHMENS

PROAKTIVE RESTRUKTURIERUNG

- Erfolgt freiwillig
- Zahlungsfähigkeit ist gegeben
- Stärkt die Finanzkraft für die Zukunft – KEINE Einbindung der Gläubiger
- Geschäftsführung handelt in Eigenverantwortung

NEU

PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNG

- Erfolgt freiwillig
- Zahlungsunfähigkeit droht
- Restrukturierungsplan realisierbar mit Zustimmung von 75 % der Gläubiger
- Geschäftsführung bleibt in der Verantwortung – ein Restrukturierungsbeauftragter kann/muss unterstützen

SCHUTZSCHIRMVERFAHREN

- Erfolgt freiwillig
- Zahlungsunfähigkeit droht, darf aber noch nicht gegeben sein
- Insolvenzplan muss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden – Forderungen von Gläubigern können gegen Geschäftsbeteiligungen getauscht werden (Debt-Equity-Swap)
- Geschäftsführung bleibt in der Verantwortung – ein Sanierungsberater und ein Sachwalter begleiten

INSOLVENZ IN EIGENVERWALTUNG

- Erfolgt freiwillig
- Zahlungsunfähigkeit droht oder ist gegeben
- Insolvenzplan realisierbar mit Zustimmung von 50 % der Gläubiger
- Geschäftsführung bleibt in der Verantwortung – ein Sachwalter begleitet

REGELINSOLVENZ

- Erfolgt unfreiwillig (Antragspflicht)
- Zahlungsunfähigkeit ist gegeben
- Insolvenzplan realisierbar mit Zustimmung von 50 % der Gläubiger
- Geschäftsführung ist nicht mehr in der Verantwortung – ein Insolvenzverwalter übernimmt

FRÜHWARNSYSTEM UND ABLAUF

Durch das neue Gesetz sollen auch die Qualität und die Aussagekraft der Zahlen von Unternehmen erhöht werden. Ziel ist es, Frühwarnsysteme zu etablieren oder weiterzuentwickeln, die klare Hinweise auf die wirtschaftliche Situation in Unternehmen liefern, um bei drohenden Schieflagen frühzeitig gegensteuern zu können.

Droht die Zahlungsunfähigkeit, sollte die präventive Restrukturierung angestoßen werden. Hierfür gilt es, die Notwendigkeit darzulegen und diese beim zuständigen Restrukturierungsgericht anzuzeigen. Im Zuge der präventiven Restrukturierung muss ein entsprechender Restrukturierungsplan erstellt werden, der vom Gericht zu bestätigen ist. Darüber hinaus leistet das Gericht Verfahrenshilfen – z. B. bei Herausforderungen mit Gläubigern bzgl. des Planabstimmungsverfahrens.

DIE VORTEILE

Die Vorteile einer präventiven Restrukturierung gegenüber einem Insolvenzverfahren sind gravierend.

- Eine Sanierung wird innerhalb eines gesetzlichen Rahmens erstmals außerhalb eines Insolvenzverfahrens möglich.
- Sanierungsvorhaben lassen sich gegen den Widerstand Einzelner durchsetzen – eine Mehrheit von 75 % der Gläubiger ist ausreichend (bei einer Insolvenz müssen 100 % zustimmen).
- Die Geschäftsführung bleibt handlungsfähig und steuert die präventive Restrukturierung eigenverantwortlich.
- Keine öffentliche Bekanntmachung – Reputationsschäden können mehr oder weniger vermieden werden.
- Fokussiert werden die Sanierung des Unternehmens sowie die Erhaltung von Unternehmenswerten und Arbeitsplätzen statt die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger.
- Eine erfolgreiche präventive Restrukturierung lässt für die Gläubiger eine höhere Realisierungsquote bei Forderungen erwarten.

Doch bei allen Vorteilen für das in Schieflage geratene Unternehmen soll mit dem neuen Gesetz auch dafür gesorgt werden, dem Missbrauch der präventiven Restrukturierung vorzubeugen und Schaden von den Gläubigern abzuwenden.

DER RESTRUKTURIERUNGSBEAUFTRAGTE

Es ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber oft muss bei einer präventiven Restrukturierung ein unabhängiger Restrukturierungsbeauftragter ins Boot geholt werden. Dies kann z. B. ein Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer sein, aber auch ein Steuerberater, Insolvenzverwalter oder entsprechender Fachanwalt. Ihm kommt in etwa die Rolle des Insolvenzverwalters zu, aber mit deutlich weniger Entscheidungskompetenzen.

Die Aufgaben eines Restrukturierungsbeauftragten können vielfältig und vielschichtig sein – und z. B. Folgendes umfassen:

- Unterstützung bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans
- Moderation und Zusammenführung von verschiedenen Interessengruppen
- Verhandlungen mit Gläubigern und Schuldnern
- Information des Restrukturierungsgerichts
- Überwachung der Geschäftsführung (nur unter bestimmten Umständen)

Je nach Ausgangslage reicht für diese Aufgaben eine rein fachliche Qualifikation allerdings nicht aus. Hier ist zusätzlich ein erfolgsorientiertes und praxiserprobtes Wissen um Wertschöpfungsprozesse und Potenziale zur Kostenoptimierung gefragt.

Darüber hinaus erfordert die Rolle echtes Verhandlungsgeschick, Kompetenz im Management von schwierigen Sachverhalten, Kommunikationsstärke und ein gutes Gespür für Unternehmensführung. In ihrer Komplexität sind das fachliche und persönliche Stärken, die man auch bei erfahrenen Personen aus Managementberatungen findet.

MANAGEMENT-SUMMARY

- Mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) wird eine präventive Restrukturierung möglich.
- Durchgeführt werden kann die insolvenzabwendende Sanierung auf Basis eines Restrukturierungsplans, dem 75 % der Gläubiger und das Gericht zustimmen müssen.
- Die Unternehmensführung bleibt in den Händen der Geschäftsführung.
- Nachteile einer Insolvenz lassen sich vermeiden – wie die Bestellung eines Insolvenzverwalters, Insolvenzbeschlag, Verfahrens- und Folgekosten sowie Reputationsschäden.
- Der Prozess wird in der Regel von einem Restrukturierungsbeauftragten begleitet – vielversprechende Skills bringen hier auch erfahrene Personen aus Managementberatungen mit.

Um für eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu sorgen, wurde auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet und nur die männliche Schreibweise genutzt. Gemeint sind aber selbstverständlich immer alle Geschlechter.

IHR KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Daniel Schulz
Managing Director

E-MAIL
d.schulz@sk-advisory.com

MOBILE
+49 151 11357111

ADRESSE
SKAD GmbH
Taunustor 1
60311 Frankfurt am Main

E-MAIL & WEBSITE
info@sk-advisory.com
www.sk-advisory.com

TELEFON
+49 69 254247230